



Urnenabstimmung vom 28. November 2021

Am Sonntag, 28. November 2021, gelangen drei eidgenössische Vorlagen zur Abstimmung. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zum bevorstehenden Urnengang.

Eidg. Volksabstimmung

- Volksinitiative «Für eine starke Pflege»
- Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren»
- Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für die Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen)

1. Ort und Öffnungszeiten der Abstimmungslokale

Samstag, 27. November 2021:
Hintergoldingen, Schulhaus
19–19.45 Uhr

Sonntag, 28. November 2021
Walde, Schulhaus
09.45–10.30 Uhr
Oberholz, Talstation
10–10.45 Uhr
Bürg, Schulhaus
10–11 Uhr
Ermenswil, Schulhaus
10–11 Uhr
Goldingen, neues Schulhaus
10–11 Uhr
Eschenbach, Schulhaus Dorf
10–11.30 Uhr
St. Gallenkappel, Schulhaus
10–11.30 Uhr

Die Stimmabgabe an der Urne ist nach heutigem Stand mit einer Schutzmaske möglich. Das Schutzkonzept der Gemeinde finden Sie unter www.eschenbach.ch.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Legen Sie die/den ausgefüllten Stimmzettel in das beigelegte Stimmkuvert oder in ein privates, neutrales Kuvert. Ohne Kuvert ist die Stimmabgabe ungültig.
- Unterschreiben Sie die Erklärung auf dem Stimmausweis.** Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass die Stimmabgabe Ihrem Willen entspricht. Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig.
- Das **Kuvert mit dem/den Stimmzettel/n** sowie den **Stimmausweis** mit der unterzeichneten Erklärung legen Sie in das Rücksendekuvert (i.d.R. dasselbe Fensterkuvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben).
- Das Kuvert an das Stimmregisterbüro kann
 - rechtzeitig für die Postzustellung unfrankiert der Post übergeben,
 - bis Urnenschluss in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden.

3. Vorzeitige Stimmabgabe

Am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungssonntag kann auf der Gemeinderatskanzlei während der ordentlichen Bürozeit vorzeitig persönlich abgestimmt werden.

4. Stimmberechtigung

Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger sind stimmberechtigt, wenn sie in der Gemeinde wohnen und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind. Die Stimmberechtigung beginnt ab zurückgelegtem 18. Altersjahr.

Für Neuzugezogene beginnt die Stimmberechtigung in der Gemeinde bei eidgenössischen Volksabstimmungen wenn der Heimatschein mindestens 5 Tage vor der Abstimmung der Einwohnerkontrolle abgegeben wurde.

5. Fehlende Stimmausweise

Fehlende Stimmausweise können bis Freitag, 26. November 2021, 17.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

6. Beschwerden

Beschwerden sind innert drei Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Ergebnisse, schriftlich und begründet dem Regierungsrat einzureichen.